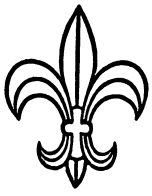


CHRISTLICHE
PFADFINDERSCHAFT
DREIEICH e.V.

BUNDESORDNUNG

Stand: 06.03.2022



Erläuterungen zu dieser Vorlage

Das 1. Buch wurde von der 1. Delegiertenversammlung am 21. März 1993 beschlossen.

Der Art. 10 wurde von der 2. Delegiertenversammlung am 21. November 1993 geändert.

Der Abschnitt II, 2. Buch, Wölflingsteil wurde vom Führungskreis am 30. Januar 1994 abschließend diskutiert und mehrheitlich angenommen.

Das 2. Buch, Abschnitte 1, III - VIII, und das 3. Buch wurden vom Führungskreis am 10. September 1994 abschließend diskutiert und mehrheitlich angenommen.

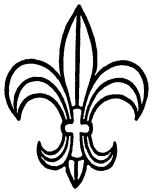
Die bestehende Bundesordnung wurde von der 3. Delegiertenversammlung am 20. November 1994 beschlossen.

Auf der Delegiertenversammlung am 12. November 2000 wurden der Art. 21, im 1. Buch und die Art. 48, 64, 68, 73 und 77 im 2. Buch geändert.

Auf der Delegiertenversammlung am 06. März 2022 wurden zahlreiche Rechtschreibfehler korrigiert und folgende Art. geändert: 12, 15, 18, 31, 37, 38, 48, 49, 51, 52, 54, 55, 58, 59, 62 – 66, 88. Art. 84 entfällt. Der Meutenführerkreis wurde in Gruppenführerkreis umbenannt, die Führerrunde in Älterenrunde, sowie die Genderklausel eingeführt.

Genderklausel

Die weibliche und diverse Form sind der männlichen Form in dieser Bundesordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wurde in Teilen der Bundesordnung die männliche Form gewählt.



1. Buch: Bund

Abschnitt I - Bund

Art. 1

Die CP Dreieich ist eine Abteilung der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich - Pfadfinderzentrum Kirchhofsmühle e.V. Der Bund besteht aus den Stämmen, Siedlungen, Neuanfängen, der Bundesjungmannschaft, der Bundesmannschaft und sonstigen Einzelmitgliedern. Einzelmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Art. 2

Neuanfänge werden von der Delegiertenversammlung durch mehrheitlichen Beschluss als Siedlungen aufgenommen. Diese Aufnahme kann mit einer Aufgabe verbunden werden, die von der Bundesführung gestellt wird. Dasselbe gilt für Siedlungen, die zum Stamm werden wollen.

Art. 3

Nicht zur CP Dreieich gehörende Stämme, Siedlungen und Neuanfängen können durch mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung in den Bund aufgenommen werden.

Art. 4

Es besteht Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung.

Abschnitt II - Führungskreis

Art. 5

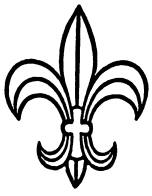
Der Führungskreis besteht aus Bundesführung, Führern der Stämme, Siedlungen und Neuanfängen, sowie den Vertretern der Bundesjungmannschaft und der Bundesmannschaft, Bundesbeauftragten und dem Gedingevogt.

Art. 6

Die Aufgabe des Führungskreises besteht darin, mit der Bundesführung die anfallenden Bundesangelegenheiten, insbesondere gemeinsame Unternehmungen und Lager, sowohl terminlich als auch organisatorisch und inhaltlich, zu planen und durchzuführen.

Ebenso hat der Führungskreis die Aufgabe, über alle Angelegenheiten mehrheitlich zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

Der Bundesschriftführer fertigt von jedem Führungskreis ein Ergebnisprotokoll an.



Art. 7

Je Stamm, Siedlung und Neuanfang nimmt entweder der Führer oder ein Vertreter am Führungskreis teil. Gleiches gilt für die Bundesjungmannschaft und die Bundesmannschaft.

Art. 8

Jeder Stamm, jede Siedlung, jeder Neuanfang sowie die Vertreter von Bundesjungmannschaft und Bundesmannschaft haben im Führungskreis Stimmrecht gemäß dem Modus der Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied der Bundesführung hat eine Stimme.

Die Bundesbeauftragten sowie der Gedingevogt haben kein Stimmrecht.

Art. 9

Nicht zum Führungskreis gehörende Personen können als Gäste teilnehmen, sofern der Führungskreis dies mehrheitlich billigt.

Abschnitt III - Delegiertenversammlung

Art. 10

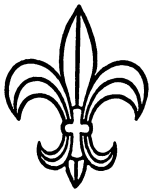
Die Delegiertenversammlung der CP Dreieich beschließt über alle Belange von grundsätzlicher Bedeutung durch Abstimmung. Diese kann auf Antrag eines Delegierten oder eines Mitgliedes des Bundeskapitels geheim erfolgen.

Belange von grundsätzlicher Bedeutung sind:

- Wahl des Bundesführers
- Wahl des Vertreters
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Gedingevogts
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Bestätigung der Bundesbeauftragten
- Änderung der Bundesordnung

Grundsätzlich werden alle Ämter einzeln gewählt. Blockwahl ist möglich, sofern es keine Widersprüche gibt.

Außerdem entscheidet die Delegiertenversammlung über Maßnahmen der Bundesführung gemäß Artikel 35, wenn entweder der Gedingevogt oder die betroffene Person oder Gruppierung dies verlangt.



Art. 11

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Stämme, Siedlungen und Neuanfänge, den Delegierten der Bundesjungmannschaft und der Bundesmannschaft sowie den Mitgliedern der Bundesführung zusammen. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Delegiertenversammlung wird vom Gedingevogt einberufen und geleitet.

Art. 12

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der einzelnen Stämme, Siedlungen, Neuanfängen und Mannschaften. Dabei gilt derjenige als Mitglied, der im laufenden Jahr seinen Jahresbeitrag entrichtet hat und der jeweiligen Gruppierung angehört.

Findet die Delegiertenversammlung vor dem 31.3. eines jeweiligen Jahres statt, so ist nur derjenige Mitglied, der im vergangenen Jahr seinen Beitrag entrichtet hat.

Anzahl der Delegierten ergibt sich wie folgt:

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich wie folgt: Bis einschließlich 100 Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung (Siedlung/Stamm etc.) ergibt sich die Anzahl der Delegierten anhand der Mitgliederzahl geteilt durch 10, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, d.h. von 0-10 Mitgliedern = 1 Delegierter, 11-20 Mitglieder = 2 Delegierte usw.

Ab einer Mitgliederzahl der jeweiligen Gruppierung (Siedlung/Stamm etc.) von 101 und darüber erfolgt die Bestimmung der Delegiertenanzahl anhand der über 100 liegenden Mitglieder geteilt durch 20, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, d.h. von 100 – 120 Mitglieder = 1 weiterer Delegierter, 121 – 140 Mitglieder = 2 weitere Delegierte usw., die auf die 10 Delegierte der ersten 100 Mitglieder addiert werden.

Art. 13

Der Bundesschriftführer errechnet anhand der Mitgliederliste (mit Namen, E-Mail, Anschrift und Geburtsdatum) und der eingegangenen Beiträge die Anzahl der Delegierten der einzelnen Gruppierungen und teilt diese den Gruppierungen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung mit.

Art. 14

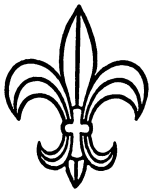
Jeder Delegierte gibt seine Stimme selbst und unabhängig ab. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Delegierten werden im Stammesgedinge gewählt. Entsprechend der Stärke des Stammes sind für den Fall, dass die Delegierten ihr Amt nicht wahrnehmen, Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Regelung gilt auch für die Bundesjungmannschaft und die Bundesmannschaft. Delegierten dürfen kein Mitglied der Bundesführung sein.

Art. 16

Jedes Mitglied der Bundesführung hat auf der Delegiertenversammlung eine Stimme.



Art. 17

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung bei Anwesenheit von 2/3 der Delegierten. Stellt die Bundesführung die Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung fest, muss die Versammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut abgehalten werden. Bei diesem neuerlichen Termin ist die Beschlussfähigkeit auch ohne die erforderliche 2/3 Anwesenheit gegeben.

Art. 18

Die zur Wahl stehenden Ämter werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Art. 19

Zur Änderung der Bundesordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.

Art. 20

Anträge zur Änderung der Bundesordnung sind der Bundesführung und dem Gedingevogt mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Bundesführung hat die Delegierten davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet grundsätzlich in den ersten drei Monaten jedes Jahres statt.

Der Bundesschriftführer hat von jeder Versammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Art. 22

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch die Bundesführung, durch mindestens ¼ der Delegierten, sowie durch die Mehrheit des Führungskreises und durch den Gedingevogt einberufen werden. Der Gedingevogt ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Antrag auf eine außerordentliche Delegiertenversammlung, diese abzuhalten.

Art. 23

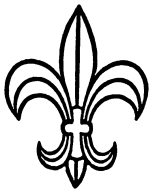
Das Bundeskapitel ist verpflichtet, der Delegiertenversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen. Dies beinhaltet insbesondere Berichte über die finanzielle Situation, über bündische und überbündische Aktivitäten, über die Arbeit im Führungskreis, die Bundesbeauftragten, sowie über zukünftige Vorhaben.

Art. 24

Eine Abwahl der Bundesführung oder einzelner Mitglieder derselben kann während der zweijährigen Amtszeit nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum erfolgen.

Art. 25

Endet die Amtsperiode eines Mitglieds der Bundesführung, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird, so führt der Amtsinhaber seine bisherige Tätigkeit kommissarisch weiter, sofern kein anderes Mitglied der Bundesführung bereit ist, diese Tätigkeit mit zu übernehmen. Die verbleibenden Mitglieder der



Bundesführung und der Gedingevogt, sowie der Führungskreis haben sich in diesem Fall umgehend um Kandidaten für eine Neuwahl des zu vergebenden Amtes einzusetzen.

Art. 26

Endet eine Amtsperiode des Gedingevogts, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird, so führt der Amtsinhaber seine bisherigen Tätigkeiten kommissarisch weiter. In diesem Fall hat sich der Gedingevogt selbst, sowie die Delegiertenversammlung um einen Nachfolger zu bemühen.

Abschnitt IV - Bundesführung

Art. 27

Die Bundesführung besteht aus dem Bundesführer, seinem Vertreter, dem Bundesschriftführer, sowie dem Bundesschatzmeister.

Art. 28

Die Mitglieder der Bundesführung werden alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 29

Der Bundesführer vertritt die CP Dreieich nach außen. Er leitet den Führungskreis und trägt die Verantwortung für die Geschicke des Bundes.

Er organisiert die laufenden Geschäfte des Bundes, sowie alle Aktivitäten auf Bundesebene. Insbesondere hat er die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass eine ordnungsgemäße Arbeit in den Stämmen, Siedlungen und Neuanfängen durchgeführt werden kann.

Art. 30

Der Vertreter des Bundesführers unterstützt diesen bei seinen Aufgaben und übernimmt bei dessen Verhinderung dessen Aufgaben.

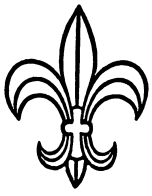
Art. 31

Weder der Bundesführer noch sein Stellvertreter darf ein weiteres Amt in der Bundesführung innehaben.

Art. 32

Der Bundesschriftführer ist für die Mitgliederverwaltung verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere das Erstellen von Mitgliederlisten anhand der Beitragszahlung in Zusammenarbeit mit dem Bundesschatzmeister.

Er führt die Protokolle, soweit dies in der Bundesordnung vorgesehen ist.



Art. 33

Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Geschäfte des Bundes. Dies beinhaltet insbesondere Mitgliederbeiträge, Zuschüsse, Fahrtenabrechnungen, Aufwandsentschädigungen, sowie einen Jahresabschluss.

Art. 34

Die Bundesführung trifft sich regelmäßig auf Einladung des Bundesführers.

Kommt es innerhalb der Bundesführung zu einer Abstimmung, hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Bundesführers ausschlaggebend.

Bei jedem Treffen der Bundesführung muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 35

Die Bundesführung kann gegen Einzelperson oder Gruppierung Sanktionen erlassen, wenn sie der Auffassung ist, dass sich diese Personen oder Gruppierungen bundesschädigend verhalten.

Art. 36

Bevor die Bundesführung Sanktionen ausspricht, muss sie über den Gedingevogt einen Schlichtungsversuch unternommen haben.

Abschnitt V - Bundesbeauftragte

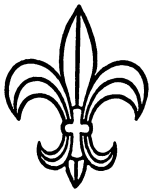
Art. 37

Die Bundesführung kann für spezielle Aufgaben Bundesbeauftragte ernennen, welche von der Delegiertenversammlung zu bestätigen sind.

Ferner können auch Führungskreis und Delegiertenversammlung mehrheitlich Bundesbeauftragte wählen.

Art. 38

Bundesbeauftragte sind für Altersstufen, Datenschutz, kulturelle Aktivitäten und im Bedarfsfalle auch für Bildungsaufgaben denkbar.



Abschnitt VI - Bundeskapitel

Art. 39

Das Bundeskapitel besteht aus Bundesführung und Bundesbeauftragten.

Art. 40

Das Bundeskapitel fasst keine bindenden Beschlüsse, sondern dient zur Abklärung der jeweiligen Aufgaben. Der Bundesschriftführer hat von jedem Treffen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Abschnitt VII - Gedingevogt

Art. 41

Das Amt des Gedingevogts ist das des Schlichters des Bundes.

Das Amt ist mit mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern zu besetzen, die auf der Delegiertenversammlung gewählt werden. Bei mehr als einem Mitglied bestimmt sich der Gedingevogt einen Vorsitzenden.

Art. 42

Kein Gedingevogt darf ein anderes Amt im Bund ausüben.

Art. 43

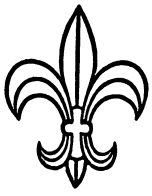
Der Gedingevogt ruft die Delegiertenversammlung und das Maigedinge ein und leitet diese.

Ferner leitet er auf Verlangen Stammesgedinge und kümmert sich um Konflikte zwischen der Bundesführung und Einzelnen beziehungsweise Gruppierungen.

Art. 44

Der Gedingevogt hat, außer bei Treffen der Bundesführung, überall ein Anwesenheits- und Rederecht. Ein Stimmrecht besitzt der Gedingevogt nicht.

Abschnitt VIII - Maigedinge



Art. 45

Das Maigedinge findet auf dem Pfingstlager statt.

Das Maigedinge ist die Kritikrunde des Bundes.

Art. 46

Es gibt ein Maigedinge für Wölflinge und eines für die übrigen Altersstufen. Es besteht Teilnahmepflicht für Bundeskapitel und Stammesführer. Für Meutenführer besteht Anwesenheitspflicht am Maigedinge für Wölflinge.

Dem Gedingevogt obliegen die Organisation und Durchführung der Maigedinge.

2. Buch: Altersstufen und Stände

Abschnitt I - Stufen und Stände im Bund

Art. 47

Die Stufen im Bund sind:

- die Wölflingsstufe
- die Jungpfadfinderstufe
- die Pfadfinderstufe - die Jungmannschaft - die Mannschaft.

Weiterhin kann es folgende Stände geben:

- Knappen
- Späher
- Kreuzpfadfinder.

Art. 48

Zur Tracht der CP Dreieich gehört das Grauhemd, für die Wölflingsstufe das grüne und ab der Pfadfinderstufe das blaue Halstuch mit Halstuchknoten und der Kreuzlilie auf der linken Brusttasche.

Außerdem sollen zur Tracht eine dunkelblaue oder schwarze Jungenschaftsjacke, ein schwarzes Barett, Kniebundhose oder dunkle Hose oder wahlweise ein dunkler Rock getragen werden.

Art.49

Außer der Kreuzlilie dürfen das Deutschlandband über der linken Brusttasche, das Europaband über der rechten Brusttasche, sowie ein weiteres Abzeichen, welches der Stamm vorgibt, auf dem linken Ärmel getragen werden. Ein Abzeichen der Meute oder Sippe kann auf dem rechten Ärmel getragen werden.

Art. 50

Die Tracht ist bei allen offiziellen Anlässen vollständig und ordentlich zu tragen.

Abschnitt II - Die Wölflingsstufe

Art. 51

Die Wölflingsstufe umfasst junge Bundesmitglieder. Wölflinge leben in Gruppen, die Meuten genannt werden, auf Grundlage des Dschungelbuchs.

Verantwortlich für die Meutenarbeit ist der Meutenführer, dem ein oder mehrere Meutenhelfer zur Seite stehen können. Die Meutenführer sind stimmberechtigte Mitglieder der Älterenrunde ihren Stammes, ob die Meutenhelfer - mit oder ohne Stimmrecht - der Älterenrunde angehören, entscheidet jeder Stamm für sich.

Art. 52

Die Tracht des Wölflings besteht aus dem Grauhemd, der Kreuzlilie, die auf der linken Brusttasche getragen wird und dem auf der rechten Brusttasche getragenen Wolfskopf, gegebenenfalls in Meutenfarbe. Mit Ablegen des Wölflingsversprechens wird das grüne Halstuch mit Knoten getragen.

Art. 53

Die Meute regelt die sie betreffenden Angelegenheiten am Ratsfelsen selbst, stimmberechtigt am Ratsfelsen sind alle Wölflinge, sowie der Meutenführer und die Meutenhelfer.

Art. 54

Das Wölflingsversprechen lautet:

„Mit Gottes Hilfe will ich mit Euch Wölfling sein und den Wölflingsregeln folgen.“

Die Wölflingsregeln lauten:

Der Wölfling hört auf Gottes Wort.

Der Wölfling folgt dem alten Wolf.

Der Wölfling nimmt Rücksicht auf andere.

Der Wölfling ist hilfsbereit.

Die Wölflingslosung lautet: „Wir wollen unser Bestes tun!“

Der Wölflingsgruß lautet: „Gut Jagd!“

Dabei gibt der Wölfling die linke Hand und bildet mit der rechten Hand einen Wolfskopf.

Art. 55

Übertritt in die Pfadfinderstufe geschieht in einer feierlichen Stammesrunde. Wenn die Mehrheit der Meutenmitgliedern Jungpfadfinder oder Pfadfinder sind wird die Meute zur Sippe.

Art. 56

Verantwortlich für die Wölflingsarbeit im Bund ist der Bundesakela. Dieser wird von der Bundesführung, in Absprache mit dem Gruppenführerkreis und der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Der Bundesakela ist Mitglied des Bundeskapitels.

Art. 57

Alle Gruppenführer im Bund bilden den Gruppenführerkreis. Dieser wird von dem Bundesakela geleitet. Der Gruppenführerkreis beschließt über Änderungen in der Wölflingsarbeit, über alle gemeinsamen Gruppenaktivitäten, sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesbeauftragten für die Ausbildung über Form, Inhalt und Verantwortlichkeit der Bundesakelakurse.

Abschnitt III - Die Jungpfadfinderstufe

Art. 58

Die Pfadfinderstufe kann unterteilt werden in die Jungpfadfinderstufe und in die Pfadfinderstufe. Die Jungpfadfinderstufe ist die Übergangsstufe zwischen der Wölflingsstufe und der Pfadfinderstufe und umfasst jugendliche. Ebenso wie in der Pfadfinderstufe sind die Jungpfadfinder in Sippen organisiert.

Art. 59

Die Jungpfadfinderstufe legt das Pfadfinderversprechen ab.

Art. 60

Der Jungpfadfinder richtet sich nach den Pfadfindergesetzen.

Art. 61

Der Jungpfadfinder trägt die Tracht der CP Dreieck und ein und ein blau-grünes Halstuch.

Abschnitt IV - Die Pfadfinderstufe

Art. 62

Junge Erwachsene, die mit dem Ablegen ihres Pfadfinderversprechens ihr blaues Halstuch bekommen, steigen in die Pfadfinderstufe auf.

Art. 63

Der Pfadfinder trägt die Tracht der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieck mit blauem Halstuch.

Art. 64

Der Pfadfinder muss vor seiner Aufnahme Proben gemäß der Bundesprobenordnung ablegen. Das Ablegen der Proben ist von den Gruppenführern zu bestätigen. Die Art der Versprechensfeier obliegt den Stämmen.

Art. 65

Das Pfadfinderversprechen lautet wie folgt:

„Im Vertrauen auf Gottes Hilfe bin ich bereit, mit all meinen Gaben Gott zu dienen, meinem Nächsten zu helfen und die Pfadfindergesetze zu erfüllen.“

Die Tradition der Stämme ist jedoch zu berücksichtigen.

Art. 66

Die Pfadfindergesetze lauten:

1. Auf die Ehre eines Pfadfinders kann man bauen.
2. Der Pfadfinder ist treu.
3. Der Pfadfinder ist hilfsbereit.

4. Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
5. Der Pfadfinder ist höflich.
6. Der Pfadfinder schützt Tiere und Pflanzen.
7. Der Pfadfinder ist gehorsam und folgt dabei seinem Gewissen.
8. Der Pfadfinder singt, lacht und pfeift in allen Lebenslagen.
9. Der Pfadfinder ist fleißig und sparsam.
10. Der Pfadfinder ist rein in Gedanken, Wort und Tat.

Art. 67

Die Pfadfinder sind in Sippen organisiert. Diese sind ein Zusammenschluss von fünf bis zehn Pfadfindern zu einer Gruppe. Sie wird von einem Sippenführer geführt.

Der Sippenführer sollte mindestens vierzehn Jahre alt und in der Regel zwei Jahre älter als seine Sippenmitglieder sein. Auch sollte er einen von der Bundesführung angebotenen Sippenführerkurs besucht haben oder besuchen.

Eine Sippe trifft sich mindestens einmal in der Woche zur Sippenstunde. Ferner unternimmt sie regelmäßig Aktivitäten.

Abschnitt V - Die Bundesjungmannschaft und Mannschaft

Art. 68

Die Jungmannschaft ist ein Zusammenschluss von Pfadfindern im Alter von achtzehn bis ungefähr vierzig Jahren. ~~Sie kann es auf Stammes- und Bundesebene geben.~~ Sie gibt es nur auf Bundesebene.

Art. 69

Die Mannschaft ist ein Zusammenschluss von Pfadfindern über vierzig Jahren. Sie gibt es nur auf Bundesebene.

Art. 70

Die Vertreter von Bundesjungmannschaft und Mannschaft sind Mitglieder des Führungskreises.

Abschnitt VI - Der Knappe

Art. 71

Ein Knappe ist ein Pfadfinder mit blauem Halstuch, der gezeigt hat, dass er eigenverantwortlich ist in seinem Tun.

Er ist mindestens vierzehn Jahre alt und sollte Aufgaben im Stamm übernommen haben.

Er ist durch sein Verhalten Vorbild für alle, die als Pfadfinder leben.

Art. 72

Das Knappenversprechen lautet:

„Als Christlicher Pfadfinder will ich im Vertrauen auf Gottes Hilfe in diesem Stande mit Euch leben und mich für die Erfüllung unserer Aufgaben mit allen Kräften einsetzen.“

Art. 73

Der Knappe muss vor seiner Aufnahme Proben gemäß der Bundesprobenordnung ablegen. Das Ablegen der Proben ist vom Stammesführer oder in Ausnahmefällen von den Beauftragten des Knappenstandes zu bestätigen.

Die Art der Versprechensfeier obliegt den Stämmen, wobei nur ein Knappe oder ein Pfadfinder höheren Standes das Versprechen abnehmen darf.

Art. 74

Der Knappe trägt die Tracht der CP Dreieich. Als Erkennungsmerkmal seines Standes trägt er die Knappennadel auf der linken Brusttasche.

Abschnitt VII - Der Späher

Art. 75

Der Späher ist ein Knappe, der gezeigt hat, dass er auch für andere Verantwortung übernehmen kann.

Er ist mindestens sechzehn Jahre alt und sollte Meuten-, Sippen- oder Stammesführer sein.

Er nimmt aktiv an der Gestaltung innerhalb seines Stammes und innerhalb des Bundes teil.

Art. 76

Das Späherversprechen lautet:

„Ich kenne das Späherziel der Christlichen Pfadfinderschaft. Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich ernsthaft bestrebt sein, nach diesen Grundsätzen unter Euch zu leben, um das Ziel der Christlichen Pfadfinderschaft zu erreichen.“

Art. 77

Der Späher muss vor seiner Aufnahme Proben gemäß der Bundesprobenordnung ablegen. Das Ablegen der Proben ist vom Stammesführer oder in Ausnahmefällen von den Beauftragten des Späherstandes zu bestätigen.

Die Art der Versprechensfeier obliegt den Stämmen, wobei nur ein Späher oder ein Pfadfinder höheren Standes das Versprechen abnehmen darf.

Art. 78

Der Späher trägt die Tracht der CP Dreieich. Als Erkennungszeichen seines Standes trägt er die Spähernadel auf der linken Brusttasche.

Abschnitt VIII - Der Kreuzpfadfinder

Art. 79

Der Kreuzpfadfinder ist ein Pfadfinder mit blauem Halstuch, der bereit ist, sein Leben nach dem christlichen Glauben und den Zielen als Christlicher Pfadfinder auszurichten. Ein Kreuzpfadfinder ist mindestens achtzehn Jahre alt.

Er sucht sich eine Aufgabe, die dem Bund dienlich ist, z. B. als Bundesführungsmitglied, Stammesführer, Gedingevogt, Bundesbeauftragter oder er gründet einen Neuanfang und beeinflusst die Geschicke des Bundes positiv.

Art. 80

Das Kreuzpfadfinderversprechen lautet:

„Ich kenne die Grundsätze der Christlichen Pfadfinderschaft und will im Vertrauen auf die Kraft und Hilfe Gottes danach leben. Ich will das Pfadfinderkreuz tragen als Zeichen der Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern, als Mahner zu treuem christlichem Wandel und als Bekenntnis zu meinem Herrn Jesus Christus.“

Art. 81

Die Abnahme des Kreuzpfadfinderversprechens wird von einem Mitglied der Bundesführung vorgenommen, wobei dieses auch Kreuzpfadfinder sein muss. Ihm obliegt die Art der Veranstaltungsfeier.

Art. 82

Der Kreuzpfadfinder trägt die Tracht der CP Dreieich. Als Erkennungsmerkmal seines Standes trägt er die Kreuzpfadfindernadel an der linken Brusttasche.

3. Buch: Stamm, Siedlung und Neuanfang

Abschnitt I - Der Stamm

Art. 83

Der Stamm ist die kleinste selbständige Einheit des Bundes. Er arbeitet grundsätzlich stufenübergreifend und umfasst mindestens zwei Gruppen, wobei es sich um zwei Pfadfindersippen handeln kann.

Art. 84

entfällt

~~Die Stufen im Stamm sind die Wölflingsmeute, die Pfadfindersippen und die Jungmannschaft.~~

Art. 85

Alle Mitglieder des Stammes bilden das Stammesgedinge, welches die Delegierten zur Delegiertenversammlung wählt. Weitere Regelungen bleiben den Stämmen überlassen.

Art. 86

Die Stammesführung besteht aus dem Stammesführer und dessen Vertreter.

Art. 87

Zur Älterenrunde gehören die Stammesführung, der Kassenwart und die Führer der einzelnen Gruppen. Ob es noch weitere Teilnehmer gibt, obliegt den Stämmen.

Abschnitt II - Die Siedlung und der Neuanfang

Art. 88

Neu entstehende Gruppen bilden einen Neuanfang, dieser ist von der Bundesführung zu bestätigen. Besteht ein Neuanfang aus mindestens zwei Gruppen, kann er bei der Delegiertenversammlung die Anerkennung als Siedlung beantragen.

Eine Siedlung kann bei der Bundesführung um die Übertragung einer Stammesaufgabe nachsuchen. Nach Erfüllung dieser Stammesaufgabe beantragt die Siedlung bei der Delegiertenversammlung die Aufnahme als Stamm und darf eine Stammesfahne führen, sowie eine Stammesabzeichen tragen. Je nach Organisationsstruktur und Wunsch des Stammes können eigene Stammesfahnen, Stammesabzeichen getragen und Stammesstempel genutzt werden.

Abschnitt III - Rückstufung

Art. 89

Gruppen, die die Voraussetzung als Stamm auf Dauer nicht erfüllen, werden zum Neuanfang zurückgestuft.

Eine Herabsetzung eines Stammes erfolgt, wenn seit mindestens einem Jahr nur noch eine Gruppe im Stamm vorhanden ist. Die Herabstufung erfolgt durch die Bundesführung oder durch die Delegiertenversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten. Bei einer Herabstufung durch die Bundesführung kann der bisherige Stamm die Entscheidung der Delegiertenversammlung anrufen.

Bankverbindung: Frankfurter Volksbank • BIC: FFVBDEFF • IBAN: DE98 5019 0000 4201 5178 64
Die Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V. ist in das Vereinsregister Offenbach am Main / Hessen eingetragen, VR 3729,
und als gemeinnützig anerkannt.
Homepage: www.cp-dreieich.de | Mail: Bund@cp-dreieich.de